

## „Das Unterschiedliche und das Verbindende“. Konferenz der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte in Pécs (22.-23. März 2018)

Eszter Cs. Herger\*

### 1. Wissenschaftliche Kooperation in Mitteleuropa

„Im historischen Europa (...) gab es keine geistigen Mauern zwischen Ländern und Völkern. Es gab einflussreichere und weniger prägende Staaten; es besteht doch eine Verbindung immer aus zumindest zwei Seiten, aus Wirkung und Gegenwirkung. Die gemeinsamen Wurzeln zu erforschen, indem das Unterschiedliche und das Verbindende dargestellt werden, (...) ist eine der wichtigen Aufgaben von Rechtshistorikern.“ – steht im Bericht über die Gründung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte an der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs.<sup>1</sup> Diese Gedanken spiegelten sich auch in der Thematik der Konferenz der Forschungsgruppe, gefördert von der Arbeitskommission für Rechtsdogmatik der Pécs-er Akademischen Kommission, mit dem Unterschied, dass der verbindende Faktor diesmal nicht fraglich war: Die Vortraggeber kamen zum Teil aus europäischen Staaten, die (mindestens teilweise) zum Herrschaftsgebiet der österreichischen Habsburger gehörten oder aus außereuropäischen Staaten, wo zur Zeit der bürgerlichen Modernisierung ein beträchtlicher Einfluss der europäischen Rechtskultur erkennbar war.

Eine wissenschaftliche Kooperation braucht – neben guten organisatorischen Grundlagen und Rahmenbedingungen als Voraussetzung, um erfolgreich zu sein – vor allem Personen, die gewillt sind, gemeinsam zu forschen. Einen wesentlichen Faktor stellen persönliche, langjährige Kontakte, Partnerschaften und nicht zuletzt auch Freundschaften dar. Der Kreis der wissenschaftlichen Kooperationspartner-(Institutionen) der Dezső-Márkus – Forschungsgruppe basiert auf bereits etablierten wissenschaftlichen Kooperationen. Einerseits gab es im letzten Jahrzehnt regelmäßige Partnerschaftstreffen und gemeinsame Publikationen der Rechtshistoriker von Pécs und Kraków in *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* in Kraków oder in *Jura* in Pécs beziehungsweise in Konferenzbänden; jüngst war Prof. Dr. Andrzej Dziadzio Organisator und Gastgeber der Konferenz „*Religion in the Public Space of the Legal State of the 19<sup>th</sup> through 20<sup>th</sup> Centuries*“ unterstützt von seinen Kollegen an der Fakultät für Rechtswissenschaften und Verwaltung der Jagiellonen

Universität in Kraków. Andererseits sind Assoz. Prof. Dr. Dan Sato und Assoz. Prof. Dr. Yuko Shimada aus Kyoto seit 2016 wiederkehrende Gastprofessoren in Pécs, die nicht nur die gemeinsamen Elemente der Rechtsentwicklung in (Mittel)europa und Japan, sondern auch die Eigenartigkeit der japanischen Rechtskultur für ungarische Studierenden bekannt gemacht haben.

Unter den Zielsetzungen der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte haben die Unterstützung der Kooperation von Rechtshistorikern (besonders in der mitteleuropäischen Region), die Etablierung der Foren zum Gedankenaustausch und die effektive Verbreitung der wissenschaftlichen Leistungen und Erfolge der Forscher eine besondere Bedeutung.<sup>2</sup> Bei der Verwirklichung der letzteren Zielsetzung ist die Verantwortung der Rechtshistoriker der nicht englisch- oder deutschsprachigen Länder besonders groß: Ihre Aufgabe ist, die Ergebnisse der nationalen (Rechts-)Geschichtswissenschaft auf Englisch oder auf Deutsch zu publizieren und damit die Rechtsvergleichung zwischen den sogenannten „Kernländern“ Europas und den Rechtstraditionen der osteuropäischen Staaten der Gegenwart zu ermöglichen. Diesem Ziel dienten die Konferenz in Pécs zwischen 22. und 23. März 2018, und auch die gemeinsame Veröffentlichung der Konferenzbeiträge in *Journal on European History of Law*. Für diese Publikationsmöglichkeit sind die Autoren der Redaktion der Zeitschrift sehr dankbar.

### 2. Thematik und innere Kohäsion

Wie es der Titel der Konferenz („*Modernisierung des Staats- und Rechtssystems in der Habsburgermonarchie und ihre Auswirkung*“) offenbart, fokussierte die Forschungsgruppe auch dieses Mal auf das Modernisierungszeitalter: Das Thema von drei Beiträgen liegt bis zu der ersten umfassenden mitteleuropäischen Modernisierungswelle in das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zurück, und sieben Beiträge stellen Elemente aus der zweiten Modernisierungswelle (zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Wende vom 19. bis zum 20. Jahrhundert) dar.

\* Dr. habil. Eszter Cs. Herger, Dozent, Universität Pécs, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften, Pécs, Ungarn.

<sup>1</sup> HERGER, E. CS. – STEPPAN, M., Die Gründung der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte in Pécs. Beweggründe – Motive – Visionen. In: *Journal on European History of Law*, Nr. 2, 2016, S. 180-183.

<sup>2</sup> <http://mdl.ajk.pte.hu/sites/default/files/files/grundungsstatut2.pdf>

Die ersten Schritte in Richtung Modernisierung der Verbindung zwischen Staat und Kirche am Ende des 18. Jahrhunderts hatten zahlreiche rechtsphilosophische, öffentlich rechtliche und auch soziale Ursachen. Orsolya Falus versucht in ihrem Beitrag zu beweisen, dass eine dieser Ursachen in der seit dem 16. Jahrhundert idiomatisierten konfessionellen Pluralität der ungarischen Bevölkerung und der daraus folgenden Praxis der religiösen Toleranz aufzufinden ist. Das türkische Eroberungsgebiet im Karpatenbecken bestand seit 1541 über mehr als anderthalb Jahrhunderte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Es erstreckte sich beinahe auf das gesamte heutige Ungarn wie auch auf den nördlichen Teil von Kroatien und Serbien (Südland; ungarisch: *Délvidék*). Das *Temesköz* (das Gebiet vom heutigen Serbien und Rumänien) und das sogenannte *Partium* aus Siebenbürgen gehörten auch zum türkischen Reich. Als die Burg zu Buda 1541 eingenommen wurde, zerbrach das Ungarische Königreich in drei Teile. Diese waren das Königliche Ungarn, das unter der Herrschaft der Habsburger stand, das Königreich Ostungarn, das seit 1570 als Fürstentum Siebenbürgen genannt wurde, und das türkische Eroberungsgebiet. Dem islamischen Glaubensrecht entsprechend lebten Christen und Juden im Ottoman Reich relativ frei und sie konnten ihre Glauben und ihre örtlichen Institutionen beibehalten. Das Ottoman Reich beschäftigte sich mit der Umwandlung, welche die Reformation auslöste, eigentlich nicht, obwohl sie weder die alte katholische Kirche noch ihre Anhänger verfolgten. Die Emigranten in der Besetzungzone (Katholiken aus Bosnien und Orthodoxe aus Serbien) konnten auch ihr Kirchenorganisationssystem mitbringen, wie die jüdischen Händler, die derzeit in den westeuropäischen christlichen Staaten meistens bedroht waren und sich in den Städten des türkischen Eroberungsgebiets niedersetzen und ohne Schikane leben konnten. Die islamische Glaubensgemeinschaft und die Dervisch-Orden, welche die Unterstützung des Staates genossen, waren natürlich auch anwesend. Daher lebte man in Ungarn während der Herrschaft der Ottoman Sultans im konfessionellen Pluralismus, der im damaligen Europa anderswo nicht aufzufinden war. Im türkischen Eroberungsgebiet gab es völlige Religionsfreiheit, gegenüber der westlichen Verfolgung der Protestanten und Nichtchristen in derselben Periode. Die türkischen Islamgläubigen griffen in die Tradition der „Ungläubigen“ nicht ein, obwohl türkische Beys oder der Pascha in Buda nicht einmal gebeten wurden, um an den theologischen Debatten der Christen teilzunehmen. Die Autorin behauptet, dass diese konfessionelle Vielfalt nach der Austreibung der Türken dazu geführt habe, dass die Habsburgerkönige gezwungen gewesen seien, 1790 in Ungarn im Geist der religiösen Geduld Recht zu setzen.

Marcin Kwiecień nähert sich zur Frage der Verbindung zwischen Staat und Kirche von der Seite der Habsburgischen Verfassungsentwürfe vom Ende des 18. Jahrhunderts, mit besonderer Hinsicht auf das Großherzogtum Toskana und die galizische Charta Leopoldina. Peter Leopold, der zwischen 1765 und 1790 Großherzog von Toskana war, führte umfassende soziale, rechtliche und finanzielle Reformen ein. Er rationalisierte die Steuereinnahmen, das Gerichtssystem und die Verwaltung, er hatte vor, die Verbindung zwischen der katholischen Kirche und dem Staat im aufgeklärten Geist zu regeln und als „moderner“

Herrscher gab er den Auftrag, das toskanische Strafrecht zu kodifizieren. Der Autor beschäftigt sich in erster Linie mit der Vergleichung der Verfassungsentwürfe von Peter Leopold und der polnischen Nobilität in Galizien, das nach Polens Aufteilung 1772 auch zu der Habsburgermonarchie gehörte. Er sucht die Ursachen des Fiaskos der Verfassungspläne im Großherzogtum Toskana und Galizien, und kommt zur Folgerung, dass es im ersten Fall mit der Aufhebung der Sekundogenitur und der geplanten Eingliederung des Großherzogtums in die Monarchie zusammenhing, und im zweiten Fall die Widerstände der bürokratischen Eliten und der Tod von Kaiser Leopold II die Erfolglosigkeit zur Folge hatte. Die Vergleichung erleichterte der gemeinsame ideengeschichtliche Hintergrund (die Mischung von Elementen des aufgeklärten Naturrechts und der amerikanischen beziehungsweise französischen Revolutionserfahrungen), der sich aber im „Kampf“ gegenüber den konservativen Positionen nicht unbedingt als ausreichend erwies.

Das Thema des dritten Beitrags, der das „Moderne“ und das „Fortgeschrittene“ zum ersten Mal im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus nachzuweisen versucht, ist die Definierung des Betrugs in den ungarischen Strafgesetzbüchern. Die rechtsvergleichende Methode erscheint im Beitrag von Krisztina Korsósne Delacasse darin, dass sie die Erfolge der Kodifikationsbestrebungen in Ungarn im Spiegel der naturrechtlichen Strafrechtskodifizierung in den österreichischen Erbprovinzen untersucht. Sie stuft sowohl die *Sanctio Criminalis Josephina* als auch den Entwurf von 1795 des ungarischen *Codex Criminalis* als moderne Kodizes ein, obwohl die Regelung des Betrugs in beiden Gesetzbüchern etwas unausgegoren und nicht völlig frei von inneren Widersprüchen war: Sie bewertet schon an sich den Versuch als fortschrittlich, den Betrug zu begreifen und zu definieren. Sie betont, dass der Betrug nicht rein als eine gegen das Vermögen gerichtete Tat aufgefasst war, wie auch die Strafgesetzbücher des nächsten Jahrhunderts das Wesen des Betrugs noch Jahrzehnte lang in der Verdrehung der Wahrheit und nicht in der Beschädigung von Vermögenswerten sahen. Erst am Anfang des 19. Jahrhunderts entfaltete sich eine davon abweichende Auffassung in der ungarischen Fachliteratur, als Theoretiker die Abgrenzung von Betrug und Fälschung ausarbeiteten. Die ungarische Rechtsentwicklung war auch diesbezüglich nicht in Verspätung, denn die Herausnahme des Betrugs aus der Gruppe der *crimen falsi* wurde auch in anderen Ländern von Europa erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts sowohl gesetzlich als auch rechtsdogmatisch realisiert. Gegenüber der Bewertung als „Moderne“ verweist die Autorin auch auf die Tatsache, dass der gesetzliche Tatbestand des Delikts Betrug in keiner der untersuchten Kodizes präzise genug war, und die unklare Formulierung beziehungsweise die viel zu detaillierte, kasuistische Darlegung oft eher zur Aufzählung von Beispielen mutierte: Es scheint so, als ob unter der Straftat Betrug einander ähnliche Handlungen nur technisch zusammengefasst wurden, aber man konstruierte keinen neuen, wirklich gut abgegrenzten und funktionierenden Betrugsbegriff. Damit wurde im Beitrag erklärt, dass die Grade der Abstraktion in beiden Kodizes niedrig geblieben seien. Das Niveau dieser Werke habe auch dadurch einen Einbruch erlitten, dass sie auch weiteren Anforderungen der modernen Kodizes (wie einem stringenter Begriffsinstrumentarium oder

einem vollkommenen Durchbruch der progressiven strafrechtlichen Maximen) nicht genügt hätten, konkludiert die Autorin.

Ob wie treu die Strafrechtsgesetzgebung die sozialen Krisenerscheinungen widerspiegelt, sieht man auch im Beitrag von Andrzej Dziadzio, der im Themenkreis der Vertragsfreiheit in der Donaumonarchie das Gesetz für Galizien über das Wucherverbot vorführt. Im Allgemeinen seien die Legislaturperioden der liberalen Ära deswegen von Interesse, da sie rechtliche Lösungen enthielten, die den Ansprüchen dieses ersten europäischen Rechtsstaates genügt haben, meint der Autor. Der Artikel stellt die Entwicklung der österreichischen Wuchergesetzgebung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dar. Im Text wird eine Analyse der österreichischen Rechtsvorschriften durchgeführt, welche die erste moderne Definition von Wucher in der europäischen Gesetzgebung enthalten. Änderungen in der österreichischen Gesetzgebung in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen der Kreditbeziehungen wiesen auch die Trends in der Wirtschaftspolitik des Zeitalters auf und die Frage der Kriminalität und der Entbindung des Wuchers wurde nicht nur in juristischer, sondern auch in politischer und sozialer Hinsicht aufgeworfen. Neben der Erörterung der gesetzlichen Grenzen der Kreditfreiheit wird im Beitrag auch die soziale Grundlage des Gesetzes von Galizien von 1877 über das Verbot des Wuchers aufgezeigt. Es wird auf die besondere wirtschaftliche und soziale Situation in Galizien hingewiesen, welche die österreichische Regierung dazu veranlasste, sich aus der ultraliberalen Marktwirtschaft zurückzuziehen. Der Verfasser ist der Meinung, dass die Besonderheit der wirtschaftlichen Beziehungen der Provinz die Abhängigkeit der galizischen Bauern vom Kredit der Juden gewesen sei. Die Gesetzgebung, die die Freiheit beim Abschluss von Kreditverträgen einschränkte, war eines der Elemente der galizischen Machtpolitik, die zur Stabilisierung der Beziehungen zwischen der bäuerlichen und der jüdischen Bevölkerung führte. Die Bedeutung der normativen Definierung des Begriffs Wucher im österreichischen Recht 1877 sieht der Autor darin, dass sie in diversen Modifikationen bis heute in der europäischen Rechtsordnung überdauerte.

Die soziale Rolle der Frau kann man mit ihrer familienrechtlichen Position, ihrem wirtschaftlichen Status, ihren Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, weiterhin mit der Art und Maße der Durchsetzung ihrer politischen Rechte charakterisieren. Die geprüfte Zeitepoche des Beitrags von Kinga Császár ist die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, als die Rechte der Frauen in Ungarn in Folge der bürgerlichen Modernisierung seit 1867 stufenweise erweitert wurden. Das Forschungsthema ist die Darstellung der Erfolge der ungarischen Frauenbewegung mit besonderer Rücksicht auf die politischen Rechte. Im Beitrag fokussiert die Autorin auf die Analyse der gesetzlichen Regelung, und gibt einen Überblick über die relevante zeitgenössische und heutige Fachliteratur. Die Forderungen der Frauen in Ungarn werden mit Rücksicht auf die westeuropäischen Frauenbewegungen dargestellt: Die Forderung der politischen Rechte und der Möglichkeit zur Teilnahme im öffentlichen Leben waren nur ein einziger Schritt unter den Bestrebungen der Frauenbewegung auch in Ungarn. Humpelig war der Weg bis zur Ernennung der ersten ordentlichen Universitätsprofessorin wie auch bis zur Einfüh-

rung des obligatorischen achtklassigen Grundschulunterrichts für alle Kinder. Mitte des 19. Jahrhunderts entfaltete sich ein sozialer Konflikt in Frage der Frauenrechte in erster Linie wegen des fehlenden arbeitsrechtlichen Schutzes besonders nach Kindesgeburt und wegen der fehlenden Fachausbildung. Die daraus folgenden Erscheinungen, wie die aussichtslose Rechtsstellung der Dienstboten und die weitverbreitete Prostitution, verstärkten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. So vertiefte sich auch die soziale Krise, die Frauenrechte blieben ja weiterhin ohne annehmbare Regelung. Bedeutsame Erfolge erreichten die Aktivistinnen der ungarischen Frauenbewegung erst am Ende beziehungsweise nach der untersuchten Zeitepoche. Diese Tatsache weist darauf hin, dass es im östlichen Teil der Doppelmonarchie zwischen 1867 und 1918 – gegenüber dem Trend der bürgerlichen Umwandlung – in Frage der Frauenrechte nicht nur rechtliche, sondern auch zahlreiche soziale und kulturelle Schranken gab.

Obwohl die Österreichisch-Ungarische Monarchie nicht derjenige Staat in Europa war, der am meisten die Modernisierung in den außereuropäischen Staaten prägte, weist Dan Sato eine wenig bekannte Verbindung zwischen der Habsburgermonarchie und dem Meiji-Kaisertum in Japan auf: Die Vorbilder der Taishō-Zivilprozessordnung (1926) waren erstaunlicherweise die österreichische (1895) beziehungsweise die ungarische ZPO (1911), nicht die napoleonischen oder deutschen Gesetzbücher, die der japanischen Rechtsmodernisierung in früheren Etappen der Meiji-Ära zugrunde lagen. Der Beitrag des Rechtshistorikers aus Kyoto, dessen Forschungsschwerpunkt in erster Linie das mittelalterliche und frühneuzeitliche sächsisch-magdeburgische Recht ist, beschäftigt sich dieses Mal mit der Frage der Rechtsmodernisierung in Japan mit besonderer Hinsicht auf die mitteleuropäischen Einflüsse. Was die Doppelmonarchie und Japan verbindet, findet man nicht bloß im formalen Grund, dass das Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie dieses Jahr 100 Jahre her ist und man auf der anderen Seite der Welt des Beginns der Meiji-Zeit vor 150 Jahren gedenkt. Der Autor stellt die Vorbereitungen der Modernisierung seit 1868 und die Revisionsbestrebung der sogenannten ungleichen Verträge dar, und weist auf die japanische Kodifizierung und dessen Vorbild hin. Die mitteleuropäische Verbindung von Japan zeigt er jedoch bei den verfassungsrechtlichen Forschungen Itō Hirobumis' in Wien, bei Lorenz von Stein nach. Diese persönliche Beziehung hatte einen Einfluss auf die Verfassungsgebung in Japan nach 1883, und die rechtlichen Grundlagen, die damals herausgebildet wurden, blieben trotz politischer und gesellschaftlicher Umwälzungen bis heute gültig.

Als Gegenbeispiel stellt Yuko Shimada die Modernisierung der japanischen Beschäftigungspraxis dar. Das japanische Arbeitsrecht blieb – aus historischen Gründen – nach 1868 von der europäischen Rechtskultur (vom deutschen und amerikanischen Arbeitsrecht) nicht unberührt, jedoch erhielt es seinen eigenartigen Charakterzug. Dafür kann man besonders der sogenannten traditionellen japanischen Beschäftigungspraxis danken. Die Beschreibung der Rechtslage der Arbeitnehmer in der Edo-Zeit (1603-1868) und der Beschäftigungsbeziehung in der Meiji-Zeit (1868-1912), in der Kriegszeit (1914-1945) beziehungsweise in der Nachkriegszeit bestätigt, dass die Ele-

mente der Beschäftigungspraxis (die lebenslange Anstellung, das Senioritätsprinzip und die Unternehmensgewerkschaften) nach wie vor traditionelle Züge aufzeigen, und man die Wurzeln der traditionellen Arbeitsbeziehungen, in der Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine enge Beziehung haben, auch bis zu den Arbeitnehmern in der Edo-Zeit zurückverfolgen kann.

Zwei Konferenzbeiträge, die auf archivalischer Forschung basieren, stellen ungarische Rechtsinstitute beziehungsweise Modernisierungsfelder aus Branauer Aspekt dar. Im Komitatsarchiv Baranya (Branau) des Ungarischen Nationalarchivs wurde eine reiche Quellensammlung unter anderem zum Thema Modernisierung des Volksunterrichts aufbewahrt. Patrícia Dominika Niklai charakterisiert die Umsetzung des Gesetzes über den Volksunterricht im Spiegel der archivalischen Quellen aus Komitat Baranya nach 1868. Der Wert dieser Arbeit findet man in erster Linie darin, dass die Autorin die Behauptungen der zeitgenössischen Kulturpolitiker und ihrer heutigen Forscher aufgrund statistischer Dateien, offizieller Berichte oder inoffizieller Briefwechsel bewerten kann. Die Modernisierung des Volksunterrichts und die Interessendurchsetzung der Kirche in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie sind immer noch wichtige und aktuelle Forschungsthemen in der ungarischen Rechtsgeschichte. Die Autorin, die sich bereits früher mit manchen Aspekten dieser Frage beschäftigte, untersucht in diesem Beitrag nach einem Vergleich des Gesetzgebungsprozesses in Österreich und in Ungarn die ungarische Seite ausführlich. Sie sieht einen wesentlichen Unterschied zwischen der Entwicklung in Österreich und Ungarn in Hinsicht auf die Modernisierung des Volksunterrichts darin, dass in Österreich nach 1868 gemeinsame, staatliche Schulen errichtet wurden, während in Ungarn nach dem Volksunterrichtsgesetz von 1868 staatliche Schulen nur subsidiär, unter Beibehaltung der konfessionellen Schulen vorgeschrieben wurden. Dementsprechend blieben weiterhin zahlreiche konfessionelle Schulen in Ungarn bestehen. Diese arbeiteten allerdings auf niedrigem Niveau, weshalb es notwendig war, staatliche Schulen zu errichten. Gemäß den analysierten Dokumenten lässt sich feststellen, dass die Zielsetzung bei der Verstaatlichung von Schulen beziehungsweise bei der Errichtung neuer staatlicher Schulen in erster Linie die Ungarisierung war. Die größten Fortschritte erfolgten in den von unterschiedlichen Nationalitäten bewohnten Ortschaften, wo eine multinationale Bevölkerung mit dem Fehlen einer Schule oder einer vorhandenen konfessionellen Schule von schlechter Qualität und der Bereitschaft der Konfession zur Zusammenarbeit einherging.

Die archivalische Forschung erweist sich auch in Frage der Modernisierung des ungarischen ehelichen Güterrechts als notwendig. In Ungarn gab es bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts kein kodifiziertes Privatrecht, und nach der provisorischen Geltung des österreichischen naturrechtlichen Privatgesetzbuchs (ABGB) kehrte die sogenannte *Judex-Curial*-Konferenz 1861 zum traditionellen, nationalen Gewohnheitsrecht zurück, dessen genauer Inhalt aus dem alltäglichen Rechtsleben und der

Gerichtspraxis zu erkennen ist. Aufgrund der Prozessschriften von Ehe- oder Nachlassrechtsstreitigkeiten vor dem königlichen Gerichtshof in Pécs definiert Eszter Cs. Herger die Eheverträge in Rahmen der lakonischen Regelung des Gesetzes über die königlichen Notare (1874). Sie ist der Meinung, dass die Verfasser der fünf Entwürfe des ungarischen Privatgesetzbuchs (1883-1928) den Eheverträgen einigermaßen kleinere Rolle zu geben beabsichtigten als sie im ABGB-Ehegüterrecht oder im heimischen Recht zur Zeit der Geltung des ABGB in Ungarn hatten. Der persönliche und geographische Partikularismus im ehelichen Güterrecht war in Ungarn kleiner als im deutschen Rechtskreis, und die Rechtswissenschaft an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und der folgenden Jahrzehnte nahm die in den Entwürfen beabsichtigte Rolle der Eheverträge an. Demgegenüber überzeugte die auf Komitat Baranya beschränkte archivalische Forschung die Autorin, dass die aus dem traditionellen Recht beerbten Eheverträge auch nach der Jahrhundertwende große Bedeutung im ungarischen Rechtsleben hatten: Sie ermöglichten die Abweichung von den gesetzlichen, von der ständischen-sozialen Stellung bestimmten güterrechtlichen Instituten, die wegen der Erfolglosigkeit der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen auch weiterhin existierten.

Die Österreichisch-Ungarische Monarchie war im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ein eigenartiges Phänomen, das am meisten für die große Zahl der Nationen zu danken hat, die innerhalb des Habsburgerreichs lebten und die zur Gestaltung der öffentlich rechtlichen Struktur des Reichs beitrugen. Marian Malecki meint, dass die Erinnerung an die österreichische Herrschaft in Galizien keinen abschätzigen Zug habe, da der Staatsapparat und die juristische Lösungen des Zeitalters gut funktionierten, obwohl die in drei Teile geteilte polnische Nation bis zum Sturz des Habsburgerreiches 1918 keinen Staat hatte. Auf diese relativ günstige Rechtslage weisen auch die bis heute aufbewahrten Monumente der Rechtskultur auf, welche die Richtung der Umwandlung und der Modernisierung der Habsburgermonarchie widerspiegeln. Der Autor stellt in seinem Beitrag die Gebäude der Rechtsprechung (unter anderem Gerichtsgebäude und Justizvollzugsanstalte) dar, weiterhin verwaltungstechnische Zeichen (wie Straßenschilder oder Geräte), Granen, Längenmaße, Sammlungen und Verwaltungsgebäude, aber auch die neuen Kommunikationsplattformen der örtlichen Gesellschaften, wie die Marktplätze der zur Zeit der Habsburgerherrschaft in Galizien frisch gegründeten Städte. Man findet im Beitrag auch Machtsymbole, wie Wappen, Siegelzeichen und örtliche Parlamentsgebäude. Man fühlt sich während dem Lesen dieses Beitrags so, als ob man auf den Straßen von Kraków spazierete; und mit der kulturhistorischen Erinnerung an die Zeit der Habsburgermonarchie sind auch Gefühle erweckt. Gute oder weniger positive Emotionen, das kann unterschiedlich sein. Unsere (Rechts)geschichte verbindet uns jedoch miteinander, und die verbindenden Faktoren sind in Mitteleuropa in Mehrheit den Unterschieden gegenüber.